CHECKLISTE
LOHNKOSTEN-OPTIMIERUNG

Opitsch & Heinisch
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
München · Nürnberg · Ingolstadt

Eine Sache des Vertrauens...

Mit den nachfolgend aufgezeigten Möglichkeiten kann der Arbeitgeber seine Belastungen reduzieren und der Arbeitnehmer den Nettolohn maximieren:

	Für mich sinnvoll?
Zuschläge für Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit § 3 b EStG Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum Grundlohn steuer- und beitragsfreie Zuschläge zu zahlen. ⇨ Tägliche Stundenaufzeichnung je Mitarbeiter ist unbedingt nötig!	☐
Tankgutschein (als Warengutschein) § 8 Abs. 2 EStG Die 50-Euro-Freigrenze pro Monat darf nicht überschritten werden. ⇨ Eine arbeitsvertragliche Vereinbarung ist unbedingt nötig!	☐
Rabattfreibetrag / „Belegschaftsrabatt“ § 8 Abs. 3 EStG Dem Arbeitnehmer werden eigene Dienstleistungen/Waren unentgeltlich und verbilligt überlassen, folgendes gilt also nur für Zuwendungen, mit denen der Arbeitgeber handelt: ⇨ Max. € 1.080,-- jährlich (⇨ € 90,- pro Monat) ⇨ 96 % des üblichen Endpreises ⇨ steuer- und beitragsfrei	☐
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte § 9 Abs. 1 u. 2 EStG, § 40 Abs. 2 ESt Übernahme oder Bezuschussung der Fahrtkosten: ⇨ Bis zu 0,30 € je Entfernungs-Kilometer können dem Arbeitnehmer gewährt werden. ⇨ Seit 01.01.2021: ab dem 21. Entfernungs-Kilometer 0,38 € ⇨ Pauschale Versteuerung durch Arbeitgeber: 15 % Seit dem 1.1.19 entfällt bei den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel die Pauschalversteuerung. Die Fahrtkosten können zusätzlich zum Lohn gezahlt werden. ⇨ 15 Arbeitstage pro Monat (wegen Berücksichtigung der Urlaubstage)	☐
Kinderbetreuungszuschuss § 3 Nr. 33 EStG Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer einen Zuschuss oder die Erstattung der vollen Kosten zur Betreuung, Unterbringung und Verpflegung gewähren. ⇨ Steuer- und beitragsfrei ⇨ Gilt nur bei noch nicht schulpflichtigen Kindern ⇨ Die Aufwendungen müssen mit einem Originalvertrag (mit Kindergarten, Kinderkrippen, Tagesmüttern etc.) nachgewiesen werden.	☐
Kurzfristige Kinderbetreuung § 3 Nr. 34a EStG ⇨ Steuer- und beitragsfrei bis € 600,- pro Jahr ⇨ Gilt nur bei Kindern unter 14 Jahren, behinderten Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen ⇨ Betreuung zwingend und beruflich veranlasst, nur gelegentlich und nicht regelmäßig wiederkehrend (z.B. berufliche Fortbildungsmaßnahme, zwingender Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeiten)	☐

Internetzugang § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG ⇨ Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer pauschal max. € 50,- monatlich für Aufwendungen gewähren (für Grundgebühren, Flatrate etc. oder auch Kosten für Installation, Hardware, …). ⇨ Pauschale Versteuerung 25 % durch Arbeitgeber ⇨ Der Arbeitgeber hat eine Erklärung des Arbeitnehmers über die Höhe der Aufwendungen nachzuweisen.	☐
Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte § 3 Nr. 45 EStG Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmer z.B. mit einem Laptop oder Smartphone ausstatten. ⇨ Vereinbarung zur Privatnutzung treffen! ⇨ Unterscheidung zwischen: - Überlassung: Arbeitgeber bleibt Eigentümer ⇨ steuer- und beitragsfrei - Übereignung: Arbeitnehmer wird Eigentümer: Pauschalversteuerung 25 % Arbeitgeber	☐
Erholungsbeihilfe (nicht Urlaubsgeld!) § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG Festgelegte Beträge: € 156,- für den Arbeitnehmer, € 104,- für Ehegatten und € 52,- pro Kind (unter 18 Jahren) ⇨ Pauschal 25 % durch Arbeitgeber ⇨ Voraussetzung: Erklärung des Arbeitnehmers: Urlaub zum Zwecke der Erholung	☐
Fehlgeldentschädigung / „Mankogeld“ Für Kassenkräfte Haftung für Kassenfehlbeträge ⇨ Entschädigungszahlung als Risikoausgleich ⇨ in monatlicher Höhe von bis zu € 16,- steuer- und beitragsfrei	☐
Direktversicherung § 3 Nr. 63 EStG Zusätzlich zum Arbeitslohn durch Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer verzichtet auf einen bestimmten Anteil des Bruttogehalts => Umwandlung in Direktversicherung ⇨ bis € 3.504,-- pro Jahr, steuer- und sozialversicherungsfrei ⇨ von € 3.504,-- bis € 7.008,-- pro Jahr, steuerfrei aber sozialversicherungspflichtig	☐
Inflationsausgleichsprämie §3 Nr.11c EStG Zeitraum 26.10.2022 bis 31.12.2024 Gesamt € 3.000,-- steuer- und beitragsfrei *kann auch in mehreren Teilbeträgen ausbezahlt werden *Bezeichnung: „Für Inflationsausgleich“	☐

Hinweise:

- Für jede der aufgezeigten Möglichkeiten ist eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer rechtlich **empfehlenswert**.
- Es werden laufend gesetzliche Änderungen durchgeführt.
  Sprechen Sie deshalb mit uns über diese Gestaltungsräume, wir beraten und unterstützen Sie gerne.

BITTE FRAGEN SIE UNS -
WIR NEHMEN UNS GERNE ZEIT FÜR EIN PERSÖNLICHES GESPRÄCH.

E-Mail: wp.stb@opitsch-heinisch.de Tel.: 089 / 290 13 90
Internet: www.opitsch-heinisch.de

Unser hoher Qualitätsanspruch wird durch die ISO-9001 Zertifizierung jährlich bestätigt.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Stand: Januar 2023
© Opitsch & Heinisch Nachdruck und Überlassung an Dritte nicht gestattet.